

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Darlehen aus dem KMU-Darlehensfonds Sachsen-Anhalt und aus dem SEED- Darlehensfonds Sachsen-Anhalt

Für Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (im Folgenden „Investitionsbank“ genannt) aus dem KMU-Darlehensfonds Sachsen-Anhalt und aus dem SEED-Darlehensfonds Sachsen-Anhalt gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit in besonderen Vereinbarungen, insbesondere dem Darlehensvertrag, nichts anderes bestimmt ist. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Darlehensvertrages.

I. Mittel des Darlehensfonds

Die Mittel des KMU-Darlehensfonds Sachsen-Anhalt stammen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus öffentlichen Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt. Die Mittel des SEED-Darlehensfonds Sachsen-Anhalt stammen aus dem EFRE. Daher gelten für den Darlehensnehmer besondere Pflichten, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. im Darlehensvertrag geregelt sind.

II. Verwendung der Mittel, Nachweispflichten

1. Die Darlehensmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen zugesagt worden ist. Die Investitionsbank ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert. Eine Durchführung des Vorhabens an einem anderen als dem im Darlehensvertrag genannten Ort bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Investitionsbank. Wird der ausbezahlte Darlehensbetrag nicht oder nicht in vollem Umfang für den im Darlehensvertrag vorgesehenen Verwendungszweck benötigt, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, die nicht benötigten Beträge wieder unverzüglich zurückzuzahlen.
3. Der Darlehensnehmer hat der Investitionsbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch 6 Monate nach vollständiger Auszahlung der Darlehensmittel, die Verwendung der Darlehensmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages auf dem dafür vorgesehenen Formular nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Auf Verlangen ist der Darlehensnehmer auch bereits vor Abschluss des Vorhabens verpflichtet, die bisherige bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens nachzuweisen.
4. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben in Summen entsprechend der Gliederung im Darlehensvertrag zusammenzustellen sind. Soweit der Darlehensnehmer die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Der Verwendungsnachweis ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen. Im Darlehensvertrag kann die Vorlage weiterer Unterlagen geregelt werden.
5. Die auf gesonderte Anforderung der Investitionsbank einzureichenden Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die

Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

6. Der Darlehensnehmer hat folgende Belege bis zum 31.12.2023 aufzubewahren:
 - a) Originalbelege,
 - b) gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente,
 - c) mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.

Die Investitionsbank behält sich das Recht vor, aus EU-rechtlichen Gründen die Aufbewahrungsfrist vor Fristablauf durch einseitige schriftliche Erklärung zu verlängern.

Den Aufbewahrungsort der Unterlagen hat der Darlehensnehmer mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen sind ebenfalls unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Auflage nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Gilt nur für juristische Personen und Personengesellschaften (auch GbR) als Darlehensnehmer:

Wird vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist über das Vermögen des Darlehensnehmers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die rechtliche Auflösung des Darlehensnehmers beschlossen, ist dies unverzüglich der Investitionsbank mitzuteilen und eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, dass die Aufbewahrung der Belege und ggf. deren Prüfung durch die hierzu berechtigten Stellen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird; andernfalls sind die Belege vollständig an die Investitionsbank zu übergeben. Diese Pflichten gelten auch für einen Insolvenzverwalter.

7. Der Darlehensnehmer ist gehalten, mit dem Darlehen finanzierte Anlagen und Ausrüstungsgegenstände während der gesamten Laufzeit des Darlehens, soweit üblich, bei einer ersten Adresse angemessen zu versichern. Der Darlehensnehmer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche mit dem Darlehen finanzierten Anlagen und Ausrüstungsgegenstände zur Aufrechterhaltung ihrer normalen Betriebsfähigkeit und -kapazität unterhalten, instandgesetzt und gegebenenfalls erneuert werden.

III. Verzinsung und Auszahlung

1. Der Zinssatz, die Voraussetzungen für die Auszahlung und die Höhe der Auszahlung des Darlehens werden im Darlehensvertrag festgelegt.
2. Die Verzinsung des Darlehens beginnt mit dessen Auszahlung. Die Zinsleistungen sind nach Maßgabe des Darlehensvertrages fällig.
3. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehens oder des Darlehensverhältnisses berechtigen würden oder diesbezügliche Auflagen aus dem

Darlehensvertrag noch nicht erfüllt sind, kann die Investitionsbank die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.

4. Der Darlehensnehmer darf den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens nur mit vorheriger Zustimmung der Investitionsbank abtreten oder verpfänden.

IV. Kürzungsvorbehalt

1. Die Investitionsbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die Gesamtausgaben für den im Darlehensvertrag vorgesehenen Verwendungszweck gegenüber den im Darlehensvertrag genannten Beträgen ermäßigen oder wenn sich der Anteil der anderen Finanzierungsmittel gegenüber den im Darlehensvertrag genannten Beträgen erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Darlehensnehmer unverzüglich an die Investitionsbank zurückzuzahlen.
2. Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

V. Besicherung, Nachsicherung und Freigabe

1. Für das Darlehen sind Sicherheiten nach Maßgabe des Darlehensvertrages zu stellen.
2. Für die Bestellung von Sicherheiten im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung sind die von der Investitionsbank herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Abänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Investitionsbank.
3. Die für dieses Darlehen vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Kredite nicht vorrangig herangezogen werden.
4. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Darlehensnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen in Verzug ist.
5. Die Investitionsbank kann - sofern im Darlehensvertrag nichts anderes vereinbart ist - vom Darlehensnehmer die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für ihre Forderungen verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers, eines Mißhaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.
6. Die Investitionsbank ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag der gesicherten Forderungen der Investitionsbank nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Investitionsbank im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Investitionsbank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen.

VI. Prüfungsrechte, Datenweitergabe, Bankauskünfte

1. Die Investitionsbank, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, der Landesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde, die EU-Bescheinigungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2007-2013 sowie die EU-Prüfbehörde gemäß

Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind berechtigt, die Verwendung des Darlehens jederzeit, auch durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Das Prüfungsrecht besteht auch für die Europäische Investitionsbank (EIB), sofern diese die öffentlichen Mittel des Landes Sachsen-Anhalt refinanziert.

2. Die Investitionsbank ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers auch durch Prüfung vor Ort zu unterrichten. Die Investitionsbank kann diese Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Darlehensnehmers vornehmen lassen. Weiterhin ist die Investitionsbank berechtigt, öffentliche Register und das Grundbuch sowie die Grundakten einzusehen und auf Kosten des Darlehensnehmers einfache und beglaubigte Abschriften und Auszüge zu beantragen.
3. Der Darlehensnehmer hat die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
4. Die Investitionsbank ist berechtigt, die im Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben und die Daten im Darlehensvertrag an das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt sowie an die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE und die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sowie an die Europäische Investitionsbank (EIB) als Refinanzierungsgeber zu übermitteln. Insoweit gilt das Bankgeheimnis nicht.
5. Die Investitionsbank darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Investitionsbank keine anders lautende Weisung des Darlehensnehmers vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Investitionsbank Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Darlehensnehmer dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie Kreditinstitute für deren eigenen Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht. Mündliche Bankauskünfte erteilt die Investitionsbank nicht.

VII. Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Darlehensnehmer hat der Investitionsbank seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen. Die Investitionsbank ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften (§ 18 Kreditwesengesetz) verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse offen legen zu lassen.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers der Investitionsbank unverzüglich einzureichen; verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Darlehensnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen. Weitere einzureichende Unterlagen sind im Darlehensvertrag näher geregelt.

Darüber hinaus hat der Darlehensnehmer die Investitionsbank offen und zeitnah über wesentliche Veränderungen, die

die wirtschaftlichen Verhältnisse betreffen, zu unterrichten.

VIII. Kündigungsrecht

1. Kündigungsrecht der Investitionsbank

Unbeschadet des Rechts zur Kündigung nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages ist die Investitionsbank berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn:

- a) der Darlehensnehmer mit fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug gerät und er auch nach einer weiteren Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht zahlt,
- b) das Darlehen nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist, der Darlehensnehmer ungeachtet einer Fristsetzung eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht oder aufzubewahrende Belege auf Anforderung der Investitionsbank oder einer anderen zur Prüfung berechtigten Stelle nicht vorgelegt hat,
- c) das Darlehen zu Unrecht erlangt worden ist, weil der Darlehensnehmer oder ein Mitverpflichteter in vorgelegten Urkunden oder sonstigen Unterlagen oder mündlichen Erklärungen unrichtige Angaben gemacht hat,
- d) die Voraussetzungen für die Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Veräußerung des finanzierten Betriebs oder Betriebsteils, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
- e) der Darlehensnehmer seinen Unternehmenssitz oder die Betriebsstätte, in der das Vorhaben durchgeführt wird bzw. wurde, außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt verlegt,
- f) der Darlehensnehmer der Verpflichtung zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse trotz Aufforderung der Investitionsbank nicht nachgekommen ist oder unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat,
- g) der Darlehensnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
- h) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Darlehensnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
- i) über das Vermögen des Darlehensnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, eine außergerichtliche Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO betrieben wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden,
- j) die Gesamtfinanzierung durch eine Überschreitung der Gesamtkosten des Vorhabens oder durch andere Umstände nicht mehr gesichert ist.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

Kündigungsrechte der Investitionsbank nach dem Darlehensvertrag bleiben unberührt.

Haften mehrere Darlehensnehmer als Gesamtschuldner, so gilt das Vorliegen eines Kündigungsgrundes bei einem Darlehensnehmer auch gegenüber dem/den anderen Darlehensnehmer(n).

2. Kündigungsrecht des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen unter den Voraussetzungen der §§ 489 Abs. 1 BGB, 490 Abs. 2 BGB ganz oder teilweise kündigen. Eine darüber hinaus gehende Kündigung des Darlehensnehmers ist dagegen grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Vorfälligkeitsentschädigung

Macht die Investitionsbank von ihrem Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund Gebrauch oder führt der Darlehensnehmer das Darlehen vorzeitig zurück, so ist die Investitionsbank berechtigt, von dem Darlehensnehmer den Schaden ersetzt zu verlangen, der ihr dadurch entsteht, dass der zurückgezahlte Betrag nicht zu den bisherigen Bedingungen wieder angelegt werden kann.

IX. Mitteilungspflichten des Darlehensnehmers

1. Der Darlehensnehmer hat der Investitionsbank unverzüglich schriftlich alle Änderungen des Namens, der Anschrift, oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen sowie Änderungen der der Investitionsbank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura) mitzuteilen. Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Darlehensnehmer vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Investitionsbank mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Investitionsbank bekannt zu geben.
2. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Investitionsbank unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn
 - a) das Darlehen nicht für das im Darlehensvertrag bestimmte Vorhaben oder die dort bestimmten Ausgaben verwendet wird,
 - b) ein Grund vorliegt, nach dem die Investitionsbank gegenüber dem Darlehensnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt wäre.

X. Zahlungen des Darlehensnehmers, Gutschrift und Einlösung von Einzugspapieren

1. Die Investitionsbank führt ein Konto zur Abwicklung des Darlehens. Hierbei handelt es sich nicht um ein Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung). Das Konto des Darlehensnehmers wird ausschließlich in Euro geführt.
2. Die im Darlehensvertrag vereinbarten Zahlungen des Darlehensnehmers müssen jeweils am Fälligkeitstag bei der Investitionsbank auf dem im Darlehensvertrag genannten Konto eingegangen sein.
3. Der Darlehensnehmer darf mit Forderungen gegen die Investitionsbank nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Die Investitionsbank darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Darlehensnehmer anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich vorgeschrieben ist.
5. Schreibt die Investitionsbank den Gegenwert von

Einzugspapieren (z. B. Scheck, Lastschrift) schon vor ihrer Einlösung dem Konto des Darlehensnehmers gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (Gutschrift „Eingang vorbehalten“). Jede unter diesem Vorbehalt „E.v.“ erfolgende Gutschrift wird erst mit dem Eingang des Gegenwertes endgültig. Wird das Einzugspapier nicht eingelöst oder geht der Investitionsbank der Gegenwert nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Ziffer 8 dieses Abschnitts rückgängig (Stornobuchung), und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

6. Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages rückgängig gemacht wird. Diese Papiere sind auch eingelöst, wenn die Investitionsbank ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlungsmeldung). Über die Landeszentralbank eingezogene Papiere sind eingelöst, wenn sie nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können.
7. Schecks, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Investitionsbank nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
8. Hat die Investitionsbank den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn ihr der Gegenwert nicht zugeht oder die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Investitionsbank Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Investitionsbank zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Darlehensnehmers.

XI. Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse des Darlehensnehmers

1. Der Investitionsbank bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung schriftlich zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Investitionsbank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.
2. Der Darlehensnehmer trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Investitionsbank von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

XII. Vorlage von Legitimationsurkunden

1. Im Falle des Todes des Darlehensnehmers kann die Investitionsbank zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen. Die Investitionsbank kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift vom

Testament oder Erbvertrag des Darlehensnehmers sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.

2. Die Investitionsbank ist berechtigt, die in den ihr vorgelegten Urkunden als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichneten Personen als Berechtigte anzusehen, insbesondere sie verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der Investitionsbank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

XIII. Entgelte, Kosten, Auslagen

1. Die Investitionsbank ist berechtigt, für ihre Leistungen Zinsen und sonstige Entgelte vom Darlehensnehmer zu verlangen. Dies gilt auch für Leistungen, die zusätzlich zu einer üblichen Grundleistung im Auftrag oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Interesse des Darlehensnehmers erbracht oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit ihm erforderlich werden (z. B. bei der Verwaltung von Sicherheiten).
2. Für typische, regelmäßig vorkommende Bankleistungen gelten die in den Vergabegrundsätzen und der Konditionentabelle ausgewiesenen Entgelte, und zwar die der jeweils geltenden Fassung. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, werden angemessene Entgelte berechnet. Der Darlehensnehmer kann die Vorlage einer Abrechnung verlangen. Ein Bearbeitungsentgelt für die Prüfung des Darlehensantrags und die Bewilligung des Darlehens wird jedoch nicht erhoben. Werden Zinsen oder sonstige Entgelte erhöht, kann der Darlehensnehmer das davon betroffene Darlehensverhältnis innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle der Kündigung wird die Erhöhung nicht wirksam. Eine Darlehenskündigung des Darlehensnehmers gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.
3. Dem Darlehensnehmer können alle im Zusammenhang mit dem Darlehensverhältnis entstehenden Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt werden, die die Investitionsbank für erforderlich halten durfte und die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen (z.B. für Versicherungen, Steuern, Briefporto, Ferngespräche, Telegramme und Fernschreiben). Dies gilt auch für die Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten (z.B. Lagergelder, Kosten der Beaufsichtigung und Instandhaltung, Versicherungsprämien, Provisionen, Rechtsanwalts- und Prozesskosten). Insbesondere für die Ausstellung von Urkunden (z.B. Löschungsbewilligungen, Pfandentlastungserklärungen oder dergl.) kann die Investitionsbank Entgelte erheben.
4. Sämtliche Gebühren und Steuern, die bei der Investitionsbank aus dem Darlehensverhältnis anfallen, trägt der Darlehensnehmer.

XIV. Haftung der Investitionsbank

1. Die Investitionsbank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer bedient, soweit sich nicht aus Ziffer 2 dieses Abschnitts oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Investitionsbank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Investitionsbank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254

Bürgerliches Gesetzbuch).

2. Die Investitionsbank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind.

XV. Anwendbare Rechtsvorschriften

1. Der Darlehensvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein zivilrechtlicher Vertrag. Auf das Darlehensverhältnis finden die Vorschriften des deutschen Zivilrechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Anwendung.
2. Für die Finanzierung des Darlehens aus EFRE-Mitteln gelten gegenüber der Investitionsbank die nachfolgend genannten Vorschriften. Die sich daraus für den Darlehensnehmer ergebenden Pflichten sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. im Darlehensvertrag geregelt.
 - Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.07.2006 S. 25) in der jeweils aktuellen Fassung,
 - Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 45 vom 15. 02.2007 S. 3) in der jeweils aktuellen Fassung,
 - Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.07.2006 S. 1) in der jeweils aktuellen Fassung.

XVI. Sonstige Bestimmungen

1. Bei mehreren Darlehensnehmern ist jeder zum Empfang der Darlehensmittel berechtigt und jeder haftet für alle Verbindlichkeiten aus dem Darlehensverhältnis.
2. Erfüllungsort für alle aus dem Darlehensverhältnis entstehenden Verpflichtungen ist Magdeburg.
3. Ist der Darlehensnehmer ein Kaufmann, kann die Investitionsbank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
4. Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für die Bestellung von Sicherheiten. Werden von der Investitionsbank angeforderte Unterlagen, Urkunden und sonstige Schriftstücke in einer fremden Sprache vorgelegt, kann die Investitionsbank die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. Wird die Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, kann die Investitionsbank auf Kosten des Darlehensnehmers selbst eine Übersetzung beschaffen.

5. Sollten Vereinbarungen, die in dem Darlehensvertrag getroffen sind, ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Vereinbarungen wirksam bleiben.
6. Alle Änderungen und Ergänzungen des Darlehensvertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
7. Die Investitionsbank wird den Darlehensnehmer auf eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen, sofern hiervon ein bestehendes Darlehensverhältnis betroffen ist, unmittelbar hinweisen. Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Darlehensnehmer ihr nicht binnen sechs Wochen schriftlich widerspricht. Die Investitionsbank wird dann die geänderte Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die zusätzlich eingefügten Bedingungen dem weiteren Darlehensverhältnis zugrunde legen. Die Investitionsbank wird den Darlehensnehmer bei der Bekanntgabe der Änderung auf die Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.
8. Auch nach Beendigung des Darlehensverhältnisses gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abwicklung des Darlehens und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechendem Umfang weiter.